

## **Wahlbekanntmachung**

1. Am Sonntag, dem 14. Mai 2017 findet die

### **Wahl zum 17. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen**

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Remscheid bildet zusammen mit der Stadt Radevormwald den Wahlkreis 35 – Remscheid-Oberbergischer Kreis III.

Das Stadtgebiet von Radevormwald ist in 23 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18. bis zum 23. April 2017 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr Rathaus, Hohenfuhrstr. 13 in 42477 Radevormwald zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll zur Erleichterung des Wahlgeschäfts seine Wahlbenachrichtigung mitbringen. Er hat den amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, damit er sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Auf Verlangen gibt der Wähler die Wahlbenachrichtigung ab.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereit gehalten werden.

Der Stimmzettel enthält jeweils die zugelassenen Kreiswahlvorschläge sowie die zugelassenen Landeslisten mit den Namen der ersten fünf Bewerber.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlags sie gelten soll.

Der Wähler gibt seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem nur durch den Wahlraum zugänglichen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 35 – Remscheid-Oberbergischer Kreis III

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk in Remscheid, in Radevormwald oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss beim Wahlamt der Stadt Radevormwald die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen. Mit dem Wahlschein erhält er daraufhin einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt. Alsdann

- kennzeichnet er persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt er die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt er den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt er den Wahlbriefumschlag und
- übersendet er den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein ist so rechtzeitig an die Dienststelle des Bürgermeisters, das Wahlamt der Stadt Radevormwald, Hohenfahrstr. 13, 42477 Radevormwald zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht von dem Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er innerhalb des Bundesgebietes im amtlichen Wahlbriefumschlag bei der Deutschen Post AG als Briefsendung ohne besondere Versendungsform eingeliefert wird.

Der Wahlbrief kann auch persönlich beim Wahlamt abgegeben werden.

#### 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

#### 7. Nach § 45 Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 64 Landeswahlordnung in der zur Zeit gültigen Fassung wird in dem Stimmbezirk 050 (Johanniter-Altenheim) mit Stimmzetteln gewählt, die oben links mit Unterscheidungsbezeichnungen gekennzeichnet sind (Gliederung nach Geschlecht und nach Gruppen von Geburtsjahren). Das Wahlgeheimnis wird hierdurch nicht beeinträchtigt. An den Wahllokalen der genannten Wahlbezirke werden am Wahltag weitere Informationen angebracht.

Remscheid, 30. März 2017  
 gez. Dr. Christian Henkelmann  
 Kreiswahlleiter